



Satzung

der

Alternative für Deutschland
Kreisverband Kleve

Stand 9. Mai 2026

Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Kreisverbandes
- § 5 – Der Kreisverbandsparteitag
- § 6 – Der Kreisverbandsvorstand
- § 7 – Die Wahlkreisversammlung
- § 7a - Mandatsträgerabgaben
- § 8 – Satzungsänderungen
- § 9 – Auflösung und Verschmelzung
- § 10 – Geltung der Satzung

Satzung für Untergliederungen des AfD Kreisverband Kleve

- § 1 – Mitgliedschaft
- § 2 – Aufgaben und Organe
- § 3 – Hauptversammlung
- § 4 – Vorstand
- § 5 – Finanzen
- § 6 – Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) mit der nachgestellten Bezeichnung Kreis Kleve.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Kleve. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet des Kreises Kleve.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) Der Kreisverband ist innerhalb des Bezirksverbandes Düsseldorf Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes, deren Satzungen dieser Kreisverbandssatzung vorgehen.
- (2) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss seines Vorstandes Untergliederungen bilden und auflösen. Vor einer Auflösung ist die betroffene Untergliederung zu hören. Die Untergliederungen haben in kreisangehörigen Gemeinden die Bezeichnung Gemeindeverband und in kreisangehörigen Städten die Bezeichnung Stadtverband. Eine Untergliederung für mehrere kreisangehörige Städte oder Gemeinden trägt die Bezeichnung Gebietsverband.
- (3) Die Untergliederungen sind unselbständige Teile des Kreisverbands. Ihre Aufgaben, Organisation und innere Willensbildung richten sich nach der Satzung für Untergliederungen, die Bestandteil dieser Kreissatzung ist.
- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen auf Europa-, Bundes- und Landesebene sind die Untergliederungen an die Weisungen des Kreisverbandsvorstandes gebunden. Bei Kommunalwahlen agieren die Untergliederungen eigenständig unter Vorbehalt, dass ihre Wahlprogramme mit den Grundsätzen und Zielsetzungen der Gesamtpartei im Einklang stehen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Kreisverbandes werden vom Kreisvorstand aufgenommen, sofern dieser beschlussfähig ist, ansonsten der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisverbandsparteitag,
- b. der Kreisverbandsvorstand,
- c. die Kreiswahlversammlung

§ 5 – Der Kreisverbandsparteitag

(1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisverbandsparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisverbandsparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm, die Satzung und die Geschäftsordnung des Kreisverbandes.

(3) Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisverbandsvorstand und die Rechnungsprüfer für bis zu zwei Jahre. Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbandes ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstandes. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt, es sei denn, ein Kreisverbandsparteitag wählt den Vorstand, einzelne seiner Mitglieder, den Rechnungsprüfer oder Stellvertreter vorher mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ab. Wird der Vorstand abgewählt oder tritt er zurück, so finden Neuwahlen für eine volle Amtsperiode statt.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisverbandsvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Darüber hinaus müssen abwesende Bewerber um ein Vorstandsamt vor der Wahl schriftlich gegenüber der Versammlung erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren, ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte, sowie ob sie einer entgeltlichen Beschäftigung bei einer parteinahen Stiftung, bei einem Abgeordneten gleich welcher Ebene, bei einer Parteigliederung oder einer Fraktion gleich welcher Ebene nachgehen oder in den letzten 24 Monaten nachgegangen sind.

(5) Der Kreisverbandsparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandsvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Kreisverbandsparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisverbandsparteitag kein Stimmrecht.

(8) Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisverbandsvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(9) Anträge zum Kreisverbandsparteitag sind beim Kreisverbandsvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(10) Außerordentliche Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch

- a. mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
- b. durch Beschluss des Kreisverbands-, Bezirks- oder des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Der Kreisverbandsparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisverbandsvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisverbandsparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Kreisverbandsvorstand

(1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister, bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister und dem Schriftführer, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisverbandsparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen. Der Kreisvorstand soll mindestens einmal im Quartal zu einer Vorstandssitzung die Sprecher der Untergliederungen hinzuziehen, die mit beratender Stimme teilnehmen (erweiterte Vorstandssitzung).

(2) Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real, fernmündlich oder per Video-Konferenz zusammen. Sie wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes oder Medium Plattform einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- (3) Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Kreis Kleve betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisverbandsparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich oder per Video-Konferenz teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind zu allen Beratungen der Untergliederungen rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.
- (6) Der Kreisvorstand hat die alleinigen Rechte im Kreis Kleve an allen verfassten Beiträgen auf Plattformen Sozialer Medien (z.B. die Kreis-Homepage, Twitter, facebook, youtube, Instagram, etc.), eingeschlossen sind auch alle Untergliederungsseiten, die sowohl den Parteinamen „Alternative für Deutschland“ und/oder deren Abkürzung „AfD“ tragen, ausgenommen davon sind AfD-Mandatsträger, AfD-Fraktionen und Gruppen im Kreis Kleve.
- (7) Der Kreisverbandsvorstand stellt fest, dass alle Untergliederungsgebundenen Domains in den Besitz des jeweiligen Vorstands (vertreten durch 2 Personen des geschäftsführenden Vorstands) übertragen werden/sind und bei Auflösung einer Untergliederung automatisch wieder an den Kreisverbandsvorstand (vertreten durch den Schatzmeister und den ersten Sprecher) zurück übertragen werden. Der Kreisverbandsvorstand wird dann über das weitere Vorgehen entscheiden um zu verhindern, dass Einzelpersonen rechtliche Befugnisse erlangen, die entgegen dem Parteiwohle stehen.
- (8) Der Kreisverbandsvorstand hat sicher zu stellen, dass alle Domänen und die dazugehörigen Homepages des Kreisverbandes Kleve sowie alle Domänen der Untergliederungen von einem professionellen Unternehmen zentral gehostet und verwaltet werden. Der Kreisverbandsvorstand hat dabei die Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 7 – Die Wahlkreisversammlung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisverbandsvorstand delegiert.

§ 7a – Mandatsträgerabgaben

(1) Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung innehaben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, sind verpflichtet, neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) an den Kreisverband zu zahlen. Mandatsträger i.S.d. Satz 1 sind die gewählten Mitglieder des Kreistags sowie der Stadt- und Gemeinderäte.

(2) Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 10 v.H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung, zuzüglich etwaiger Amtszulagen, sowie die Vergütungen durch Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder sonstigen Gremien. Der Sonderbeitrag ist quartalsweise zu leisten, und zwar jeweils bis zur Mitte eines Kalenderquartals für das vorangegangene Quartal.

§ 8 – Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisverbandsparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisverbandsparteitages beim Kreisverbandsvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisverbandsparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Geltung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreisverbandssatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisverbandsparteitag am 28. April 2024 in Kraft.

Satzung für Untergliederungen des AfD Kreisverband Kleve

(Bestandteil der Satzung)

§ 1 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Untergliederungen sind die Kreisverbandsmitglieder, die in den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden bzw. Städten ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ohne eigene Untergliederung haben, können auf Antrag die Mitgliedschaft in einer bestehenden Untergliederung des Kreises Kleve erlangen.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einer anderen als der zuständigen Untergliederung setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständige Untergliederung zu hören hat.

§ 2 – Aufgaben, Organe

- (1) Die Untergliederung hat folgende Aufgaben:
 - für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
 - die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbandes und des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
 - die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbandes einzubringen,
 - Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisverbandvorstandes gebunden ist.
- (2) Organe der Untergliederung sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
- (3) Für nicht bestehende Untergliederungen kann der Kreisverbandvorstand Koordinatoren benennen.

§ 3 – Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung der Mitglieder und des Kreisvorstandes erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Zur Einberufung einer Hauptversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.
- (2) Die Hauptversammlung ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich der Untergliederung betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

- Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung. Ohne eigene Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadt-/Gemeinderats, des Bürgermeisters und die Wahl der Reservelisten.

(4) Anträge sind bis 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Anträge sind auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Sprecher auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 30% der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.

(6) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Sprecher aller übergeordneten Gliederungen. Die anwesenden Mitglieder können bei mehrheitlicher Zustimmung Gästen zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

(7) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und spätestens acht Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern und dem Kreisvorstand zu übermitteln.

(8) Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes der Gliederung Ehrenvorsitzende wählen.

§ 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, bis zu zwei stellvertretenden Sprechern, einem Kassierer und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für bis zu zwei Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Kreisverbandsparteitages gebunden.

(3) Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Untergliederung kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Untergliederungsvorstandes

stellen. Der Antrag ist auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln und muss mit der Einladung versandt werden. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für die Untergliederung in dem Monat vor dem Misstrauensantrag angibt.

(4) Spricht ein nach Abs. (3) einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

(5) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu der nach den Bestimmungen abzuhaltenden nächsten ordentlichen Hauptversammlung, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

(6) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Kreisvorstand und der Vorsitzende oder Stellvertreter der AfD Fraktion/Gruppe oder Einzelmandatsträger im Stadtrat/Gemeinderat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 5 – Finanzen

(1) Der Stadtverband entscheidet im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben selbst über die Verwendung der ihm zugeordneten Mittel. Mittel der Partei dürfen ausschließlich zur Erfüllung der den politischen Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden (§ 1 Abs. 4 Parteiengesetz). Der Kreisschatzmeister führt insoweit die Aufsicht über die Ausgaben des Stadtverbands.

(2) Dem Stadtverband zugeordnete Mittel sind

- a) Zuweisungen des Kreisverbands aus dessen Mitteln,
- b) die Mandatsträgerbeiträge von Mitgliedern der Untergliederung, die ein Mandat im Stadt- oder Gemeinderat innehaben, sowie
- c) Spenden an den Kreisverband mit einer Zweckbestimmung für die Untergliederung; die Untergliederung selbst ist nicht berechtigt zur Annahme von Spenden (§ 3 Abs. 1 der Landesfinanzordnung).

- (3) Der Kassierer der Untergliederung ist für die korrekte Abwicklung der Ausgaben des Stadtverbands und die geordnete und vollständige Aufbewahrung aller Belege verantwortlich. Er hat dem Kreisschatzmeister jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Kreisschatzmeister stellt sicher, dass Zuweisungen und Ausgaben der jeweiligen Untergliederung zugeordnet werden und die jeweils verfügbaren Mittel ersichtlich sind. Dazu richtet der Kreisschatzmeister ein Bankkonto als Unterkonto zum Geschäftskonto des Kreisverbands ein, das ausschließlich der Untergliederung zugeordnet ist, und über das alle die Untergliederung betreffenden Umsätze abgewickelt werden; für dieses Unterkonto soll der Kassierer neben dem Kreisschatzmeister Zeichnungsbefugnis erhalten.
- (5) Der Kassierer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.
- (6) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich von der Untergliederung genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisvorstand auf Wunsch der Untergliederung ein Dauerschuldverhältnis ein, ist zuvor die Kostentragung im Innenverhältnis schriftlich zu regeln.

§ 6 – Satzung

- (1) Der Kreisverbandsparteitag beschließt über die für Untergliederungen verbindliche Satzung.
- (2) Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes sowie die Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland sind Bestandteile der Satzung der Untergliederung und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.